

A

Heirats-
register

Standesamt
Willich

1857

3191/800

Ernst Diefeld.
Lingenerstrasse

Willrich

30. 2.

173

Joseph Blatt.
W

Kreis *Conrad*

Bürgermeisterei *Willig*

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und *seihen und fünfzig* für die Bürgermeisterei *Willig* bestimmt ist, und

seufzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königlichen Landgerichts* zu *Sippelrosp* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Sippelrosp* am 24. November 1856

Joseph L. G. Präsidenten

Wau

Rammstein - Spass-Bau

V
R
n

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Johann
Peter
Herms

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig, am sechsten Januar, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marcell Bürgermeister von Willrich

und
von Maria
Catharina
Polmans.

als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Herms, Mittlerer und Catharina Hof, neun und minorig Jahre alt, geboren zu Eckamp Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bauhof wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsjähriger Sohn des Antonius Herms, Wesphälisch in Eckamp und der unverlebten Catharina Herms, gebürtig wohnhaft zu Eckamp Regierungs-Departement Düsseldorf, aus unverlebter Mutter willig in dieser Einigung mit;

und die Maria Catharina Polmans, neun und minorig Jahre alt, geboren zu Rungwalden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handelsweib, wohnhaft zu Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsjährige Tochter des Antonius Polmans, Wesphälisch zu Walden und der unverlebten Maria Gertud Griffen, gebürtig wohnhaft zu Walden Regierungs-Departement Düsseldorf, aus unverlebter Mutter willig in dieser Einigung mit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Crefeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und zwanzigsten Januar zwanzig Uhr und die andere am minsten Januar zwanzig Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Geburtsurkunde des Antonius Herms, gebürtig zu Eckamp am sechsten und zwanzigsten Januar zwanzig Uhr in Eckamp,
- b, die Heirathsurkunde des Antonius Herms, gebürtig zu Eckamp am sechsten und zwanzigsten Januar zwanzig Uhr in Eckamp,
- c, die Heirathsurkunde des Maria Gertud Griffen, gebürtig zu Walden am sechsten und zwanzigsten Januar zwanzig Uhr in Eckamp.

Ror

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. d.

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig am zweiten Januar, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mauvèlle

Peter
Johann
Klüyken

als Beamter des Personenstandes, der Peter Johann Klüyken, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Arzath

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arzath wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

d. d. Anna
Elisabeth
Platters.

Sohn des Johann Wilhelm Klüyken

und der Maria Margaretha Heyer, Neun wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die

unverheiratet flüchtig in Willich zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir;

und die Anna Elisabeth Platters, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Arzath, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jährige Tochter des Conrad

Platters, Arzath und der Maria Gottraud Haumen, Arzath wohnhaft

zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die unverheiratet flüchtig in Willich zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Januar Neun Uhr vor mir und die andere am zweiten Januar Neun Uhr vor mir; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Arzath zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir und zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir; Heirathsurkunde von Arzath zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir und zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir; Heirathsurkunde von Arzath zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir und zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir; Heirathsurkunde von Arzath zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir und zwei und zwanzig Januar Neun Uhr vor mir.

in dem feierlichen Augenblicke die Augen
einander schiedend aus dem Saal, stumm
den Saal verließ. von mir und
zum erstenmal die Hand aufeinander
setzt und zum erstenmal;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Johann Klücker
und Anna Elisabeth Platters,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich
Klinkenberg, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Pflücker
zu Weick wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Carl Platters, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Pflücker zu Weick wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Franz Schmitt,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pflücker
zu Weick wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und
des Matthias Pertram, vierzig Jahre alt,
Standes Pflücker zu Weick wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich Ewiger
wunder und bewundern, und das
selben das bewundern und das Mutter
des Kindes, welche nicht nur
auch nicht zu sein.

Johann Peter Klücker Franz Schmitt
Anna Elisabeth Platters
Carl Platters
Heinrich Klinkenberg
Carl Platters
Matth. Pertram

Bürgermeisterei Willlich Kreis Oneped Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig am zehnten Januar, Nachmittag zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mamerelle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Dübbers einundzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kind von einem wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jähriger Sohn des Josephus Heinrich Dübbers und der Margaretha Anna Maria Eimen, beide hiesig und zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Johann Jacob Dübbers und Anna Gertrud Langels

und die Anna Gertrud Langels, einundzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hündlerin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, fünf jährige Tochter des Johann Peter Langels, Hündler, wohnhaft zu Willich und der Margaretha Constanzia Adelheid Dancowitz, zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, der wegen ihrer Natur willig zu dieser Ehe eingewilligt sind.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzigsten und die andere am neun und zwanzigsten Augustus vorigen Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Buchstaben: a) In Gebäuckbüchern des Barchen, Nimmern einundzwanzig, neun und zwanzigsten Meere nachgezählt sind fünfzig; b) In Probirbüchern des Barchen, Nimmern einundzwanzig, neun und zwanzigsten Buchstaben sind fünfzig; c) In Probirbüchern des Barchen, Nimmern einundzwanzig, neun und zwanzigsten Buchstaben sind fünfzig;

1) In Guldensbüchlein im Buch, Nummer
dreißig vom ersten Meere nachzufinden
sich und zweifzig;

2) In Buchbüchlein im Buch, Nummer
zwei und fünfzig, vom ersten Meere
nachzufinden zwei und fünfzig;

In Antwort auf jedes der vorgenannten
und beiderseitigen Ansuchen, nicht zu verzeihen
von jenen, welche unvorsichtiger Weise
gegenüber dem Herrn, und die zu zeigen,
nach demselben, und die zu zeigen,
jeden, wie zu zeigen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Jacob Dübbers
und Anna Gertraud Langels —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
Scheuere, fünfzig Jahre alt, Standes
zu Willid wohnhaft, welcher ein
Lorenz Scheuere, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
zu Willid wohnhaft, welcher
ein
zu Willid wohnhaft, welcher ein
des
Standes
zu Willid wohnhaft, welcher ein
zu Willid wohnhaft, welcher ein
des
Standes
zu Willid wohnhaft, welcher ein
zu Willid wohnhaft, welcher ein

Nach geschehener Vorlesung
sollten die vorgenannten
beide, welche unvorsichtiger Weise
nachzufinden zu sein.

Joh. Jacob Dübbers
A. Gertraud Langels
Lorenz Scheuere
Lorenz Scheuere
Lorenz Scheuere
Lorenz Scheuere
Lorenz Scheuere

Handwritten mark

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

der Peter
Friedrich
Jugmanns

Im Jahre tausend achthundert hundert fünfzig am zweyundzwanzigsten
Januar, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Friedrich Jugmanns, Mittwoch von
Catharina Margaretha Thills, fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des Johann Joseph Jugmanns
und der Maria Thilla Schmitz, Arbeiter, beide todt, gebürtig
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und

der
Catharina
Heintges.

und die Catharina Heintges, zwey und
dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann Peter
Heintges, Arbeiter und der
Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, wohnhaft
zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am vierten hundert und zwanzigsten Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Register:

- a) die Geburtsurkunde des Peter Friedrich Jugmanns, Mittwoch und zweyundzwanzigsten Januar, zwanzig Uhr, geboren zu Willich, fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich, zwey jähriger Sohn des Johann Joseph Jugmanns und der Maria Thilla Schmitz, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- b) die Geburtsurkunde der Catharina Heintges, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, zwey jährige Tochter des Johann Peter Heintges und der Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;
- c) das bürgerliche Gesetzbuch, Arbeiter, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, zwey jährige Tochter des Johann Peter Heintges und der Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;
- d) das bürgerliche Gesetzbuch, Arbeiter, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, zwey jährige Tochter des Johann Peter Heintges und der Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;
- e) das bürgerliche Gesetzbuch, Arbeiter, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, zwey jährige Tochter des Johann Peter Heintges und der Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;
- f) das bürgerliche Gesetzbuch, Arbeiter, zwey und dreißig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, zwey jährige Tochter des Johann Peter Heintges und der Maria Catharina Gredemanns, Arbeiter, beide todt, gebürtig wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

I) H. Gestorben Nr. 87, 1866 Jan.

II) H. Gestorben Nr. 58, 1866 Jan.

1. Subjektivem sub Graftenvertrab mittelbarer Traith, wenn Just und zumeist
 2. zugegen. Meeres Subjektivem sub mittelbarer Traith, wenn Just und zumeist
 3. Subjektivem sub Graftenvertrab, bestimmdt. Nimmens zuge, wenn Just und
 zumeist Just Meeres, wenn Justen Graften sub formelgesetzlich, Kapitel 2. 1.
 4. In dem Vertrag zu Schiedsbaln,
 5. die Graftenvertrab bestimmdt, Nimmens wenn wenn Justen Graften
 6. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 7. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 8. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 9. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 10. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 11. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 12. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 13. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 14. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 15. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 16. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 17. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 18. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 19. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 20. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 21. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 22. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 23. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 24. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 25. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 26. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 27. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 28. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 29. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 30. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 31. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 32. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 33. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 34. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 35. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 36. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 37. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 38. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 39. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 40. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 41. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 42. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 43. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 44. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 45. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 46. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 47. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 48. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 49. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 50. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 51. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 52. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 53. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 54. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 55. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 56. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 57. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 58. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 59. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 60. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 61. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 62. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 63. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 64. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 65. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 66. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 67. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 68. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 69. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 70. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 71. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 72. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 73. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 74. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 75. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 76. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 77. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 78. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 79. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 80. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 81. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 82. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 83. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 84. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 85. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 86. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 87. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 88. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 89. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 90. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 91. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 92. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 93. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 94. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 95. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 96. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 97. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 98. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 99. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn
 100. Justen Graftenvertrab wenn wenn Justen Graften, wenn

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Friedrich Jugmanns*
und Catharina Heintges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrmann Feller*,
Just und Minny Jahre alt, Standes *Pfarrherr*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Katholik* des neuen Ehegatt_m, des
Matthias Diepes, *Just und Minny* Jahre alt, Standes
Mix zu *Willeh* wohnhaft, welcher
 ein *Katholik* des neuen Ehegatt_m, des *Arnold Pichels*, eines
und Minny Jahre alt, Standes *Protestant*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Katholik* des neuen Ehegatt_m, und
 des *Peter Gerhard Volminkel*, *Just und Minny* Jahre alt,
 Standes *Katholik*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein
Katholik des neuen Ehegatt_m zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *selben* *himmels* *Empfangen*
und *unter* *den* *Handen*, *und* *mit*
klarer *Verständnis* *und* *Freiwilligkeit* *zu* *sein*.
Peter Friedrich Jugmanns
Herrmann Feller
Matth Diepes
A. Diepes
Peter G. Volminkel.
Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

und franz Anton Reinarth

Im Jahre tausend achthundert hundert fünfzig am zweyten Januar, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marschall

Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der franz Anton Reinarth sechs und zweyzig Jahre alt, geboren zu Prüttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des

und Agnes Fischer

und der Augufine Cecilia Reinarth wohnhaft zu Prüttgen Regierungs-Departement Düsseldorf; die unverheirathete Mutter willigste in ihre Einwilligung gibt;

und die Agnes Fischer, sechs und zweyzig Jahre alt, geboren zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Leinhard Anton Fischer, verheirathet in Haarst und der Augufine Petronella Nellessen wohnhaft zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf, die unverheirathete Mutter willigste in ihre Einwilligung gibt;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Januar und die andere am vierten Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Die unverheirathete Mutter willigste in ihre Einwilligung gibt;

b) In dem Kirchbuche zu Kaarst die Ehelicheit
zwischen dem Brautigam, Thomaas Janni und
die Braut, Maria Janni, zu verzeichnen
und die Ehelicheit zu bezeugen;
—

c) In dem Kirchbuche zu Weeden die Ehelicheit
zwischen dem Brautigam, Johann Janni
und die Braut, Maria Janni, zu verzeichnen
und die Ehelicheit zu bezeugen; —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Janni Anton Reinartz*

und *Agnes Fischer* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm*
Johann, zwanzig Jahre alt, Standes *Paiknecht*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, des
Reinrich Johann, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Paiknecht zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, des *Joseph* *Priester*,
zwanzig Jahre alt, Standes *Bräutigam*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, und
des *Peter* *Georg* *Vohwinkel*, zwanzig und zwanzig Jahre alt,
Standes *Bräutigam*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Ehelicheit
und die Braut, Maria Janni, zu verzeichnen
und die Ehelicheit zu bezeugen;
—

August Fischer

Wilhelm Johann

Joseph
Joseph Priester

Peter *Georg* *Vohwinkel*

Marsein

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig am sechsten Januar, Neun und zehn Uhr, erschienen vor mir Willich
Marselle Bürgermeister von Willich

Caspar
Hoos

als Beamter des Personenstandes, der Caspar Hoos, neun und
minzig Jahre alt, geboren zu Willich

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knigklocher
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger

Maria
Catharina
Ehlen.

Sohn des unverlebten Knigklochers Caspar Hoos, gebürtlich für wofort
und der Knigklocherin Elisabeth Schmitt,

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; in
unverlebten Mutter willigst in
seiner Guirath in;

und die Maria Catharina Ehlen, zweyzig
Jahre alt, geboren zu Prockittard Regierungs-Departement

Limburg, Standes Knigklocher, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, minzig jährige Tochter des

Knigklochers Maria Catharina Ehlen und der
wohnhaft

zu Prockittard Regierungs-Departement Limburg,
unverlebten Mutter willigst in;
seiner Guirath in;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Prockittard Statt gehabt haben, nämlich die erste am minsten und die andere am neunten letzten Monat Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) Die gebürtlich willigst in seiner Guirath in;
 - b) Die Prockittard willigst in seiner Guirath in;

Hierüber wird

1. die Galant - Brautleute der Braut, Nimmens
 2. Übergabe von mir und zumeist der Frau
 3. Aufgabung des Brautguts und der Braut, und der
 Brautguts zu Brautleute;

2. der Brautleute in der Braut, und der Braut
 3. der Brautleute in der Braut, und der Braut

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Caspar Lohes* und
Maria Catharina Beer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Krienen*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Bürgermeister*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des
Gerhard Nimm, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Nimm zu *Willech* wohnhaft, welcher
 ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Stocke*,
 fünfzig Jahre alt, Standes *Willech*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und
 des *Theodor Angermann*, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Willech*, zu *Willech* wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Brautleute in der
 Urkunde unterschrieben und unterschrieben und
 unterschrieben, welche unterschrieben haben
 unterschrieben zu sein.

Karl Krienen
Zeuge
Heinrich Koth
Theodor Angermann
Zeuge

In dem fünfzigsten August 1800:
 c, die Gekrönte Königin aus Wien, Kaiserin
 zum ersten und zwanzigsten vom heiligen Märtyr
 aufzuführten und nicht zum zwanzigsten



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Franz Heinrich Baues*
und Anna Josepha Hätzliger,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Litters,*
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes *Wirt*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des
Joseph Priester, *sechszig* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Willech* wohnhaft, welcher
 ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, des *August Herms,*
sechszig Jahre alt, Standes *Anders*
 zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatten, und
 des *Hilbert Ostermann,* zum ersten *sechszig* Jahre alt,
 Standes *Kaplan*, zu *Willech* wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten
 Brautzeugen, *Joseph Litter* aus
 Wien, *August Herms* aus
 Wien zu sein.

J. H. Litter
A. J. Gülden
J. Litter
P. J. Litter
Joseph Priester
A. Litter
Joseph Litter *Pharisee*

von

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

der Johann
Herrmann
Better

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig am acht und zwanzigsten Januar zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marville Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Herrmann Better
zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger

Sohn des Johann Peter Better

und der Maria Thelma Wesers, Landmann

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Paulusen und der

Maria Elisabeth Knoch, Landmann wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die

zweihundert Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willrich

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Stadt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten Januar zwanzig und die andere am neun und zwanzigsten Januar zwanzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die fünfzigsten Augusten

- a, Die Geburtsurkunde des Johann Herrmann Better, geboren zu Willrich am acht und zwanzigsten Januar zwanzig; die Urkunde des Heinrich Paulusen geboren zu Willrich am acht und zwanzigsten Januar zwanzig;
- b, Die Geburtsurkunde des Heinrich Paulusen, geboren zu Willrich am acht und zwanzigsten Januar zwanzig;
- c, Die Geburtsurkunde des Maria Elisabeth Knoch, geboren zu Willrich am acht und zwanzigsten Januar zwanzig;
- d, Die Geburtsurkunde des Maria Elisabeth Knoch, geboren zu Willrich am acht und zwanzigsten Januar zwanzig;

geb. 24. Gestorben Dr. 73. 1889 Jhr.

geb. 11. Gestorben Dr. 94. 1894 Jhr.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Hermann Better* und *Anna Maria Paulussen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michael Lingen*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Aufseher* zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* neuen Ehegatten, des *Heinrich Buscher*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Aufseher* zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Jeros*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Aufseher* zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* des neuen Ehegatten, und des *Heinrich Jeros*, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Aufseher*, zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *bekanntes* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Anna Maria Paulussen* fünf und zwanzig Jahre alt, und *Johann Hermann Better* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Aufseher* zu *Willech* wohnhaft, welche ein *bekanntes* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

J. H. Better

<i>A. M. Paulussen</i>	<i>Mich. Lingen</i>
<i>J. P. Better</i>	<i>L. Lingen</i>
<i>Anna Maria Paulussen</i>	<i>L. Jeros</i>
	<i>Heinrich Jeros</i>
<i>Maricee</i>	

178

Bürgermeisterei Willich Kreis Oberes Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von Jacob Wimmers

Im Jahre tausend achthundert hundert fünfzig, am zweiten Januar Morgens neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Mareille Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Jacob Wimmers, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Georg Wimmers, gebürtig in Geldern und der Georgina Magels wohnhaft zu Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf;

und

von Catharina Elisabeth Schneiders

und die Catharina Elisabeth Schneiders, zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, mindest jährige Tochter des Joachim Peter Schneiders und der Anna Elisabeth Schweigers, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Januar und die andere am vierten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1) die Geburtsurkunde des Jacob Wimmers, geboren zu Geldern am zweiten Januar 1804, gebürtig in Geldern; 2) die Geburtsurkunde der Catharina Elisabeth Schneiders, geboren zu Willich am zweiten Januar 1804, gebürtig in Willich;

Ich bin notwundlich feingillig und muss
Müssen;

In den feingilligen Augen
O, in Glauben und Vertrauen des Herrn, Nimm
auf und bringe von mir dem Herrn
aufzufahren mit sich und dem Herrn



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Jacob Wimmers* und

Catharina Elisabeth Schreiner,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*
Porten, *unverheiratet* *unverheiratet* Jahre alt, Standes *Wittener*
zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Knecht* des neuen Ehegattens, des
Gerhard Gerhard, *unverheiratet* *unverheiratet* Jahre alt, Standes
Wittener zu *Willeich* wohnhaft, welcher
ein *Knecht* des neuen Ehegattens, des *Alexander Weller*,
unverheiratet Jahre alt, Standes *Wittener*
zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Knecht* des neuen Ehegattens, und
des *David Platters*, *unverheiratet* Jahre alt,
Standes *Wittener* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein
Knecht des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben* *Wittener* *Wittener*
Wittener *Wittener*, *Wittener* *Wittener*
Wittener *Wittener* *Wittener*

Jacob Wimmers
Catharina Elisabeth Schreiner
Gerhard Gerhard *David Platters*
Alex. Weller *Wittener*

- d) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 einhundert zum Tod gekommen, wenn einhundert Jahre alt, Standes Leibknecht,
 e) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 f) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 g) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 h) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht,
 i) die Brautkinder sind fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Gerhard Hütker und
Maria Magdalena Zelters

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Blaser,
fünfzig Jahre alt, Standes Leibknecht
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Augenarzt des neuen Ehegatten, des
Gerhard Hütker, neunzig Jahre alt, Standes
Leibknecht zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Leibknecht des neuen Ehegatten, des Andreas Zelters,
neunzig Jahre alt, Standes Leibknecht
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Leibknecht des neuen Ehegatten und
 des Peter Gerhard Schwinkel, neunzig Jahre alt,
 Standes Leibknecht, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Leibknecht des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung Anton Blaser Leibknecht
Leibknecht, Anton Blaser Leibknecht,
Leibknecht Leibknecht Leibknecht zu sein.

Anton Blaser
Maria Magdalena Zelters
Anton Blaser
Leibknecht
Peter G. Schwinkel
Maria Magdalena

Ron

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig, am zweiten Februar, Morgens um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marcille

Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Joachim Heintges, sechs und zweizig Jahre alt, geboren zu Orscheubrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger

Sohn des Joachim Heintges, in Düsseldorf wohnhaft und der Marica Christina Werner, geboren wohnhaft zu Orscheubrich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Anna Catharina Krennershof, sechs und zweizig Jahre alt, geboren zu Kraut Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Christian Krennershof, Einwohner und der Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

daß
folgt
Heintges
und
Anna
Catharina
Krennershof

und die Anna Catharina Krennershof, sechs und zweizig Jahre alt, geboren zu Kraut Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Christian Krennershof, Einwohner und der Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

und die Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

und die Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

und die Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

und die Anna Gertraud Heberberg, geboren wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, geboren in Düsseldorf geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und fischeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Februar und die andere am vierten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Gene Urkunden sind: ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

a) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

b) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

c) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

d) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

e) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

f) Ein Einwohner aus Willrich geboren am zweiten Februar im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig.

1) die Elternverhältnisse der Braut und des
 Bräutigams zu Trauzeit, die Namen der Eltern
 und mütterlich, wenn nicht der mütterlichen
 mütterlichen und väterlichen und zugehörig;
 2) die Fortkommnisse der Braut und des
 Bräutigams zu Trauzeit.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heintges
und Anna Catharina Kramerskiop

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph*
Porter, eines und *einzig* Jahre alt, Standes *Leinwand*
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Kulturkunde* der neuen Ehegatten, des
Anna Dicks, eines und *einzig* Jahre alt, Standes
Leinwand zu *Wielich* wohnhaft, welcher
 ein *Kulturkunde* der neuen Ehegatten, des *Conrad Platter*,
einzig Jahre alt, Standes *Leinwand*
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Kulturkunde* der neuen Ehegatten, und
 des *Peter Gerhard Volwinkel*, eines und *einzig* Jahre alt,
 Standes *Leinwand*, zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein
Kulturkunde der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten
Leinwand, welches der Mutter des
Leinwand, welche nicht der *Leinwand*
Leinwand zu sein.

Johann Heintges
Anna Catharina Kramerskiop
Christoph Kramerskiop
es ist Porter
Ac Dicks,
Conrad Platter *Marine*
Peter G. Volwinkel.

Rr

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Bayreuth Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig neun und vierzigsten februar, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marville, Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Peter August Schmitz, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kindmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Johann Matthias Schmitz, Lehrführer und der Maria Anna Catharina Karner, von Gommersbach, ledig, wohnhaft zu Wald in Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Peter August Schmitz
und
Maria Anna Louisa Hartmann

und die Anna Louisa Hartmann, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Küchlerin, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Gerhard Hartmann und der Hermietta Peschges, Ingenieur, ledig, wohnhaft zu Wald in Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten und die andere am zweihundert fünfzigsten Monat februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die zwei fünfzigsten Kapitel.

- a) Die Urkunde über die öffentliche Ankündigung, zwei und zwanzigsten februar;
- b) Die Urkunde über die öffentliche Ankündigung, neunten februar;
- c) Die Urkunde über die öffentliche Ankündigung, zwei und zwanzigsten februar;
- d) Die Urkunde über die öffentliche Ankündigung, neunten februar;
- e) Die Urkunde über die öffentliche Ankündigung, zwei und zwanzigsten februar;

In dem fünfzigsten August 1800.
 1) im öffentlichen Stande Gabriel Großmutter mütterlicherseits, geboren
 2) im öffentlichen Stande Anna Augustin mütterlicherseits, geboren
 3) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 4) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 5) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 6) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 7) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 8) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 9) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 10) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren

Das die Augustin zu danken
 1) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 2) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 3) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 4) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 5) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 6) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 7) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 8) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 9) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren
 10) im öffentlichen Stande Augustin mütterlicherseits, geboren

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter August Schmittz und Anna Louisa Hartmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Johann Friedrich und zwanzig Jahre alt, Standes Pächter zu Wierich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Joseph Adams, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Buchner zu Wierich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Hermann Joseph Köthen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pächter zu Wierich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Johann Joseph Wiefels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Pächter, zu Wierich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen persönlich Emporenwunden mündlich.

Peter August Schmittz
 Anna Louisa Hartmann
 Heinrich Johann
 Joseph Adams
 Hermann Joseph Köthen
 Johann Joseph Wiefels
 Neuwied

Bürgermeisterei Willeich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. n. b
Peter
Wilhelm
Schmitts
und
d. n. 4
Maria
Barbara
Küppers

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig am zweizehnten
Januar, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willeich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Wilhelm Schmitts,
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Peter Schmitts,
und der Maria Theresia Küges, Ordnung
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, die

und die Maria Barbara Küppers, zwei
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willeich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Heinrich
Küppers und der
Maria Gertrud Speers, Ordnung, wohnhaft
zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willeich und Osterath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehnten und die
andere am fünfzehnten zweizehnten Monat Januar,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom-Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Geburtsurkunde des Peter Wilhelm Schmitts, in Osterath
zweizehnten Monat Januar
- b, die Geburtsurkunde des Peter Wilhelm Schmitts, in Willeich zweizehnten
Monat Januar
- c, die Geburtsurkunde der Maria Barbara Küppers, in Willeich zweizehnten
Monat Januar

?

In dem fünfzigsten Artikel des
 des Civilrechts-Buchens des Landes, Thüringen
 vom und zwanzigsten vom fünfzehnten Mai, nach
 gesessenen haben und zwanzigsten
 des Civilrechts-Buchens vom zwanzigsten, Thüringen
 vom und zwanzigsten vom fünfzehnten
 April nachgesessenen vom und fünfzigsten
 des Civilrechts-Buchens und Civilrechts-
 Buchens zu Thüringen.

7

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Fander und
 Johanna Margaretha Röhrhof

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Joseph
 Schumacher, zum und einundzwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des
 Theodor Röhrhof, zum und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Wilhelm Glauz,
 zum und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin und
 des Edmund Fander, zum und zwanzig Jahre alt,
 Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 Kaufmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben förmlich übereinstimmend
 unterschrieben, unterschrieben des Mütter des
 Landes und so unterschrieben
 unterschrieben zu sein.

P. Joh. Fander
 Johanne Röhrhoff
 P. Henr. Fander
 H. Jos. Schumacher
 Theodor Röhrhoff
 Wil. Glauz
 Edmund Fander
 Marschen

Rou

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Bernard
Heinrich
Frank

Im Jahre tausend achthundert sechzehn und fünfzig am zweiten Juni Morgens um — Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich

und
von Anna
Louisa
Kallen.

als Beamter des Personenstandes, der Bernard Heinrich Frank, sechzehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Calcar Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Heinrich Frank und der Agnes Willensen, Widweib, beide hier, gebürtig wohnhaft zu Calcar Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Anna Louisa Kallen, sechzehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des unverheirateten Widweib Johann Peter Kallen, gebürtig in Willrich wohnhaft, und der Anna Gertrud Weser, gebürtig in Willrich, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. In unserer Wahrheit erklärten wir zu unserer Ehre ihre Freiwilligkeit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zwanzigsten Junii und die andere am vierten und dreißigsten Junii Monat Mai, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) die Heirathsverträge der Beirathung, datirt am zweiten und zwanzigsten Junii Monat Mai um — Uhr gebürtig;
 - b) die Heirathsverträge der Beirathung, datirt am vierten und dreißigsten Junii Monat Mai um — Uhr gebürtig;
 - c) die Heirathsverträge der Beirathung, datirt am zweiten und zwanzigsten Junii Monat Mai um — Uhr gebürtig;
 - d) die Heirathsverträge der Beirathung, datirt am vierten und dreißigsten Junii Monat Mai um — Uhr gebürtig;

- c) die vorwiegend freiwillig zum Großvertrauen des
 Ehepaars sind;
- d) die Brautverständnisse zum Großvertrauen des Ehepaars
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil
- e) die Eheverständnisse zum geringsten Teil, die zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil

Die Eheverständnisse zum geringsten Teil, die zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil
 nicht zu sein, sondern zum geringsten Teil

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre

ich im Namen des Gesetzes, daß: *Bernard Heinrich Fienke*
 und *Anna Louisa Hallen*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Ponten*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Pfister*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Leonard Zensen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Arzt zu *Willeich* wohnhaft, welcher
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des *Heinrich Johnson*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Arzt*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und
 des *Franz Meusel*, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Arzt*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein
 Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die unterzeichneten, zum Zweck der
 Urkunde, als Zeugen der Ehegatten, die
 Urkunde, als Zeugen der Ehegatten, die
 Urkunde, als Zeugen der Ehegatten, die

Leonard Fienke
Anna Louisa Hallen
Johann Ponten
Leonard Zensen
Heinrich Johnson
F. Meusel Marschen

Rov

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Simon

Wilms

und

Sibilla Catharina Spielhagen.

Im Jahre tausend achthundert hundert fünfzig am zweiten Januar, zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marzeille Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Simon Wilms, zwei und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zweyzig jähriger

Sohn des Heinrich Wilms

und der Agnes Jellings, zwei und zweyzig Jahre alt, geboren zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, die

Agnes Jellings wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Sibilla Catharina Spielhagen, zwei und zweyzig Jahre alt, geboren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zweyzig jährige Tochter des Carl Wilhelm Spielhagen, Arbeiter, Arbeiter, Arbeiter in Gladbach wohnhaft, und der Anna Eva Pacher, zwei und zweyzig Jahre alt wohnhaft zu Ostern th. Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Januar und die andere am vierten Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Die Geburtsurkunde des Simon Wilms, geboren am zweiten Januar zwei und zweyzig in Willrich;
- b) Die Geburtsurkunde der Agnes Jellings, geboren am zweiten Januar zwei und zweyzig in Neukirchen;
- c) Die Geburtsurkunde der Sibilla Catharina Spielhagen, geboren am zweiten Januar zwei und zweyzig in Gladbach;

- d. die Brautjungfern ihre Wittes, Nimmens fünfzig, vom
 zwanzigsten April achtzehnhundert ein und fünfzig in Osterath;
 e. die Brautjungfern ihre Wittes, Nimmens fünfzig, vom
 zwanzigsten April achtzehnhundert ein und fünfzig in Eckerath;
 f. die Brautjungfern ihre Wittes, Nimmens fünfzig, vom
 zwanzigsten April achtzehnhundert ein und fünfzig in Eckerath;
 g. die Brautjungfern ihre Wittes, Nimmens fünfzig, vom
 zwanzigsten April achtzehnhundert ein und fünfzig in Eckerath;
 h. die Brautjungfern ihre Wittes, Nimmens fünfzig, vom
 zwanzigsten April achtzehnhundert ein und fünfzig in Eckerath;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Simon Wilms und Sibilla*
Catharina Spielmann,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Herkes,*
 zum ein und fünfzig Jahre alt, Standes *lob*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des
Wilhelm Bohnen, zwanzig Jahre alt, Standes
Münch zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Johann Langs,*
 acht und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehmann*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, und
 des *Jacob Dübbers,* ein und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Lehmann,* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten
 Brautjungfern, die Brautjungfern des *Matthias Herkes,*
 die Brautjungfern des *Johann Langs,*
 die Brautjungfern des *Jacob Dübbers,*
 die Brautjungfern des *Simon Wilms,*

Simon Wilms
Sibilla Catharina Spielmann
Wilhelm Bohnen
Johann Langs
Jacob Dübbers
Matthias

Ror

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig am zweiten Julij
zweihundert fünfzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marsicec Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Bernard Gribb,
zweihundert fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Evangelisch

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Hubert Gribb, zweihundert fünfzig
und der Elisabeth Wefers

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
zweihundert fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Hubert Gribb, zweihundert fünfzig
und der Elisabeth Wefers

und die Maria Adelheid Schellen, zwei
zweihundert fünfzig Jahre alt, geboren zu Neinckewitz Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Evangelisch, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Marbert
Schellen und der
Anna Catharina Holzapfel, wohnhaft

zu Neinckewitz Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
zweihundert fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige
Tochter des Hubert Gribb, zweihundert fünfzig
und der Elisabeth Wefers

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweihundert fünfzigsten und die andere am zweihundert fünfzigsten honorar Monat Julij daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

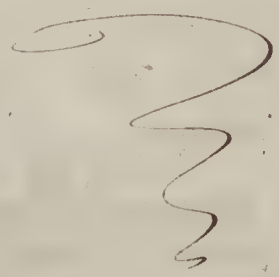
Jene Urkunden sind:

a) die gebührenfreie zweihundert fünfzigsten Monat Julij
zweihundert fünfzigsten Monat Julij

b) die gebührenfreie zweihundert fünfzigsten Monat Julij
zweihundert fünfzigsten Monat Julij

Johann Bernard Gribb
und
Maria Adelheid Schellen

Ich, der Unterzeichnete, habe die oben benannte Braut, Maria
für den zuversicherten Mann, den oben benannten
zuversicherten Mann, öffentlich und gesetzlich
mit ihm verheiratet;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Bernard Gies
und Maria Adellien Schellen,

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter
Einkötter, sechs und vierzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Neufahrweg* neuer Ehegatte, des
Gerhard Münch, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Müller zu *Willeib* wohnhaft, welcher
ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des Peter Gerhard Sol
winkel, zwei und vierzig Jahre alt, Standes *Polier*
zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten und
des Joseph Kauter, fünf und vierzig Jahre alt,
Standes *Polier*, zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die oben benannten
Verheirateten, welche das Meiste
zu bezeugen und unterschreiben
sollen, sich verpflichtet zu sein.

Joh. Gies
Ad. Gies
Oberb. Gies
Anna Hoffmann
J. N. Einkötter
Joseph Münch
Peter G. Winkel
Joseph Kauter
Gottfried
Hans

Bürgermeisterei Willich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig, am zweiten Juli
Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Mariette Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Nisges, zwei und
zwei Jahre alt, geboren zu Heinrichswich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Gärtner
wohnhaft zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Johann Nisges
und der Cecilia Helmer, zwei und zwei Jahre alt, geboren zu
wohnhaft zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Wilhelm
Nisges

und

Therese
Catharina
Busch

und die Therese Catharina Busch, fünf und
zwei Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Gärtner, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Mathias Johann
Heinrich Busch und der
Therese Anna Theresia Kötsches, zwei und zwei Jahre alt, geboren wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich und Heinrichswich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und die
andere am fünften zweiten Monats Juli
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;

- a) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- b) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- c) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- d) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- e) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- f) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- g) Act, den zweiten Monats Juli zwei und zwei Jahre alt geboren zu Heinrichswich Regierungs-Departement Düsseldorf;

- In dem fünfzigsten Paragraphen:
- h. die Eheleute Catharina Anna ...
 - i. die Eheleute ...
 - k. die Eheleute ...
 - l. die Eheleute ...
 - m. die Eheleute ...
 - n. die Eheleute ...
 - o. die Eheleute ...
 - p. die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Ninges und Maria Catharina Guel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias Türk
 Josef und Maria ... Jahre alt, Standes ...
 zu Maria wohnhaft, welcher ein ...
 Heinrich ... Jahre alt, Standes ...
 ... zu Maria wohnhaft, welcher
 ein ... des ...
 ... Jahre alt, Standes ...
 zu Maria wohnhaft, welcher ein ...
 des ... Jahre alt,
 Standes ... zu Maria wohnhaft, welcher ein
 ... zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ...

Maria Catharina Guel
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

e, Subglanzfou ifoune Müßten, Mümmen oft und einig, un er
 d, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 f, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 g, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 h, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 i, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 k, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 l, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 m, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 n, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 o, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 p, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 q, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 r, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 s, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 t, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 u, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 v, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 w, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 x, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 y, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von
 z, Subglanzfou die Epanturabere mütteligen Mütt, Mümmen nicht von

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich Wilhelm Hörter*
 und *Maria Elisabeth Procker*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph Wefel*,
 zum *und* *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*
 zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Sohn* des neuen Ehegatten, des
Heinrich Procker, zum *und* *einundzwanzig* Jahre alt, Standes
Ordnung zu *Willeib* wohnhaft, welcher
 ein *Sohn* des neuen Ehegatten, des *Jacob Sartorius*,
 zum *und* *einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Ordnung*
 zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Sohn* des neuen Ehegatten, und
 des *Max Bonnen*, zum *und* *einundzwanzig* Jahre alt,
 Standes *Ordnung* zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein
Sohn des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Ehemänner
 einverstanden und die Ehemänner des *Peter Joseph Wefel*
 wollen nicht widersprechen.

F. Wille. Hörter.
Maria Elisabeth Procker.
Heinrich Procker
Jacob Sartorius
Max Bonnen.
Marschen

von

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

von Peter
Joseph
Heyer
und
Anna
Catharina
Haus.

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am zweiten Juli, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marcille Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Heyer,
sechshundert fünfzig Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechshundert jähriger
Sohn des verstorbenen Michael Joseph Heyer, gebürtig in Willich,
und der Maria Christina Busch, unverheiratet
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechshundert
zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willich

und die Anna Catharina Haus, sechshundert
zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechshundert jährige Tochter des verstorbenen Anton
und Johann Peter Haus, gebürtig in Willich, und der
Antonin Anna Margarethen Wimmers, wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechshundert
zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willich

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten Juli; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Am fünften August
sechshundert fünfzig und zweiten October
sechshundert fünfzig;
Am sechsten und zweiten August
sechshundert fünfzig;

1) die Geburtshindern des Bräutigams, Mannes
am dem fünften Januar achtzehnhundert
und zwanzig;

2) die Geburtshindern der Braut, Mannes
am dem fünften Januar achtzehnhundert
und zwanzig und dem dem zwanzig;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Joseph Hejer und
Anna Catharina Haas

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolas
Scheulen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Katholischer
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Katholischer neuer Ehegatte, des
Wilhelm Hejer, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Katholischer zu Willeich wohnhaft, welcher
ein Christen des neuen Ehegatten, des Lorenz Scheulen
Lehrer ein und zwanzig Jahre alt, Standes Katholischer
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Katholischer neuer Ehegatte, und
des Peter Gerhard Schwickel, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Katholischer, zu Willeich wohnhaft, welcher ein
Katholischer neuer Ehegatte zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung Lorenz Scheulen
Lehrer, Nicolas Scheulen, Peter Gerhard Schwickel
Lehrer, Wilhelm Hejer, Joseph Hejer
Lehrer zu sein.

Joseph Hejer
Kaufmann
Nathan Hejer
Nathan Hejer

M. Hejer
Lorenz Scheulen
Peter G. Schwickel

M. Hejer

Pr

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig am zwölften August
Abend um neuf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle, Bürgermeister von Willrich,

als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Wilhelm Winands
am zwanzigsten Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehnjähriger
Sohn des Johann Winands

und der Anna Gertrud Kienes, Widweib
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie
erklären im klaren Verstande ihre Freiwilligkeit;

und die Anna Kömmer, am zwanzigsten
Jahre alt, geboren zu Orfeld Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leb früher wohnhaft zu Neersen Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Johann Heinrich
Kömmers und der
Anna Elisabeth Mones, Landmann, am zuletzt wohnhaft
zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

den
Heirath
Wilhelm
Winands
und
Anna
Kömmers.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich und Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und die
andere am vierten Abend am zwanzigsten August;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des Heinrich Wilhelm, am zweiten Abend am zweiten August
Abend um neun Uhr, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- b) die Geburtsurkunde der Anna Gertrud Kienes, am zweiten Abend am zweiten August
Abend um neun Uhr, geboren zu Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf;
- c) die Verlobungsurkunde ihres Bräutigams, am zweiten Abend am zweiten August
Abend um neun Uhr, geboren zu Düsseldorf;
- d) die Verlobungsurkunde ihres Bräutigams, am zweiten Abend am zweiten August
Abend um neun Uhr, geboren zu Orfeld;

e. Subsiglirten ist die Eheverbindung widerlegten nicht, Nämlich zumi von
 mir und dem zwanzigsten Jahre verheiratet und die und zumi zu Meere,
 f. Subsiglirten der Eheverbindung, Nämlich Lebrung zu von mir und
 zumi zwanzigsten Jahre verheiratet. Dem und dem zwanzig zu Meere,
 g. Subsiglirten ist die Eheverbindung widerlegten nicht, Nämlich nicht
 fast und fast zu von mir und dem zwanzigsten Jahre verheiratet
 haben und zumi zu Meere,
 h. Subsiglirten der Eheverbindung, Nämlich nicht von mir und
 Jahre verheiratet haben und dem zwanzig zu Meere,
 i. Die Eheverbindung ist die Eheverbindung mit dem zwanzig zu
 Meere.

3

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Wilhelm Wierand*
 und *Ama Kömmer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Cornelius*
Hubert Jahre alt, Standes *Rechtsanwalt*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des
Hubert Jahre alt, Standes
Rechtsanwalt zu *Willeh* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, des *Heinrich*
Hubert Jahre alt, Standes *Rechtsanwalt*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatten, und
 des *Jacob*, Jahre alt,
 Standes *Rechtsanwalt*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Anwesenden
 unterschrieben, und die Urkunde
 unterschrieben, und die Urkunde
 unterschrieben zu sein.

Heinrich Wierand

Ama Kömmer

Cornelius

Hubert

Heinrich

Jacob

Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert neun und fünfzig, am zweiten August Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Vermees, neun und zweizehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unkennbar wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jähriger Sohn des Peter Matthias Vermees und der Maria Magdalena Pier, unkennbar wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Urkunden lesend willigstem in dieser Heirath mir;

d. n. 6
Johann
Jacob
Vermees

und
Maria
Barbara
Flüppending

und die Maria Barbara Flüppending, fünf und zweizehn Jahre alt, geboren zu Schellen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unkennbar, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehn jährige Tochter des Johann Wilhelm Flüppending und der Agnes Meothren, unkennbar wohnhaft zu Schellen Regierungs-Departement Düsseldorf. Die Urkunden lesend willigstem in dieser Heirath mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten August und die andere am vierten August Abend sechs Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Urkunden des Heirath zweyten August Abend sechs Uhr, neun und zweizehn Jahre alt, geboren zu Willrich zweizehn jähriger Sohn des Peter Matthias Vermees und der Maria Magdalena Pier;
 - b, die Urkunden des Heirath vierten August Abend sechs Uhr, fünf und zweizehn Jahre alt, geboren zu Schellen zweizehn jährige Tochter des Johann Wilhelm Flüppending und der Agnes Meothren;

e. Subsiglirten ist die Eheverbindung zwischen dem Herrn, Nimmern junger von
 ein und dem Jungfräulein Jannere verheiratet worden und die Hochzeit zu Neersen,
 f. Subsiglirten ist die Eheverbindung zwischen dem Herrn, Nimmern Lüttenberg von ein und
 dem Jungfräulein Marx verheiratet worden und die Hochzeit zu Neersen,
 g. Subsiglirten ist die Eheverbindung zwischen dem Herrn, Nimmern Nierhoff
 und dem Jungfräulein von ein und dem Jungfräulein von ein verheiratet worden
 und die Hochzeit zu Neersen,
 h. Subsiglirten ist die Eheverbindung zwischen dem Herrn, Nimmern von ein und dem
 Jungfräulein von ein verheiratet worden und die Hochzeit zu Neersen,
 i. Die Eheverbindung ist die Eheverbindung zwischen dem Herrn, Nimmern von ein und dem
 Jungfräulein von ein verheiratet worden und die Hochzeit zu Neersen.

3

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Wilhelm Wimmer*
 und *Ama Kömmer*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Cornelius*
Wimmer — Jahre alt, Standes *Wimmer*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Luttmann* der neuen Ehegatten, des
Hubert Panten, *Wimmer* und *Wimmer* Jahre alt, Standes
Wimmer zu *Willeh* wohnhaft, welcher
 ein *Luttmann* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Gerhard*,
Wimmer und *Wimmer* Jahre alt, Standes *Wimmer*
 zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Luttmann* der neuen Ehegatten, und
 des *Jacob Hamacher*, ein und *Wimmer* Jahre alt,
 Standes *Wimmer*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein
Luttmann der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen sämtliche Compromittirten,
 unterschrieben, und die Urkunde gelesen und
 bestätigt, und die Urkunde unterschrieben
 und unterschrieben zu sein.

Heinrich Wimmer
Ama Kömmer
Cornelius
Hubert Panten
Heinrich Gerhard
Jacob Hamacher
Wimmer

Bürgermeisterei Willers Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. n. 6

Im Jahre tausend achthundert sechzehn und fünfzig, am vierten Monat August um neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willers als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Wermer, sechszehn Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unkennbar wohnhaft zu Willers Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Peter Matthias Wermer und der Maria Magdalena Her, altverheiratet wohnhaft zu Willers Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Amt erschienen in dieser Heirath mit;

Johann
Jacob
Wermer

und
Maria
Barbara
Hüpperling

und die Maria Barbara Hüpperling, fünf und zweizehn Jahre alt, geboren zu Schlesien Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unkennbar, wohnhaft zu Willers Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zweizehn Jahre alte Tochter des Johann Wilhelm Hüpperling und der Agnes Mathien, altverheiratet wohnhaft zu Schlesien Regierungs-Departement Düsseldorf. in unserm Amt erschienen in dieser Heirath mit;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willers Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zweizehn ten Monat August und die andere am vier und zweizehn ten Monat August; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) ein gebührenloses Urtheil des Königs von Preussen, Nummer zwei und fünfzig, vom zweiten und zweizehn ten Monat Oktober neun und zweizehn zig;
- b) ein gebührenloses Urtheil des Königs, Nummer vier und zweizehn ten Monat Oktober neun und zweizehn zig;

c, In Gegenwart der beider Eltern, Pächter
und sonstiger Verwandter und sonstiger
Personen versammelt und im öffentlichen
Sinn.



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Michael Quader*
und *Anna Margaretha Wimmers*
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Wimmers*,
zwanzig Jahre alt, Standes *Erbknecht*
zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, des
Jacob Wittger, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes
Erbknecht zu *Diefeld* wohnhaft, welcher
ein *Schwiger* des neuen Ehegattens, des *Peter Quader*, *acht*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*
zu *Maort* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegattens, und
des *Heinrich Busch*, *fünf und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Erbknecht*, zu *Willeib* wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *selbst stimmlich* eingewilligt
und unterschrieben,

Michael Quader
Anna Wimmers
Joseph Wimmers
Anton W. Julius Wimmers
August Joseph Wimmers
Joseph Wimmers
Joseph Wimmers
Joseph Quader
H. Busch *Marschen*

1) die Gekrönte in die des Königs, Aldunus in dem Jahre
 1000 an aufgefunden und die fünfzig zu Straßburg; —
 2) die Gekrönte in die des Königs, Aldunus in dem Jahre
 1000 an aufgefunden und die fünfzig,
 dort; —

3) die Gekrönte in die des Königs, Aldunus in dem Jahre
 1000 an aufgefunden und die fünfzig,
 dort; —

Die Gekrönte in die des Königs, Aldunus in dem Jahre
 1000 an aufgefunden und die fünfzig,
 dort; —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Anton Rammes*

und *Anna Catharina Schlotz*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Schlotz*,
 und *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Person*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Leibherr* des neuen Ehegatten, des
Anton Hören, *zweiundfünfzig* Jahre alt, Standes
Person zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Leibherr* des neuen Ehegatten, des *Mathias Bertrams*
 und *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Person*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Leibherr* des neuen Ehegatten, und
 des *Anton Plattes*, *zweiundzwanzig* Jahre alt,
 Standes *Person*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Leibherr des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche *Zeugenden*,
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes *Person* und
zweiundzwanzig Jahre alt, Standes *Person*
 zu *Willich* wohnhaft, welche ein *Leibherr* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Anton Rammes
Catharina Schlotz
et Jacob Schlotz
Andere Zeugen
Matth. Bertram
Anton Platte
Marschen

- d. die Eheleute ...
- e. die Eheleute ...
- f. die Eheleute ...
- g. die Eheleute ...
- h. die Eheleute ...
- i. die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Jacob Birken und
 Anna Josepha Platen,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Hatters, fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Williel wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Conrad Hatten, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Pfarrer zu Williel wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Josepha Porten, fünfzig Jahre alt, Standes Wirt zu Williel wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Matthias Tüsch, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Pfarrer, zu Williel wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Euphronen Einspruch erhoben:

- Tobias Birken
- A. Joseph Platen
- Al. Zimmermann
- Conrad Hatten
- Conrad Hatten
- Pet. Jos. Porten
- Matthias Tüsch
- Marschen

Dieb den Neunzigsten im Osterath
 in Cylich-Städtchen im Kreis
 Rönneburg und nunmehr
 auf dem neunzigsten im October
 aufgeführt von dem Schriftführer,



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Peter Müllenbusch*

und *Maria Theresia Hubertina Höffges*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Müllen-*
busch, neun und neunzig Jahre alt, Standes *Andamannfactant*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Beidner* des neuen Ehegatten, des
Matthias Böckels, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Prinzipal zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Afänger* des neuen Ehegatten, des *Anton Schmitz*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Andamannfactant*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Beidner* des neuen Ehegatten, und
 des *Jacob Sartorius*, sieben und neunzig Jahre alt,
 Standes *Prinzipal*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Beidner des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung *selben* *öffentlichen* *Verpöndung*
und *Verpflichtung*, *mit* *dem* *Prinzipal* *des* *Landes*,
welche *notwendig* *schreibens* *auszuführen* *zu* *sein*.

Johann Peter Müllenbusch.
Maria Theresia Hubertina Höffges
Maria Theresia Höffges
J. Hubert Höffges
Wilk. Müllenbusch
Matth. Böckel
Anton Schmitz
Jacob Sartorius

Marschen

Ror

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

du 6

Im Jahre tausend achthundert dreihundert fünfzig am zweizehnten Oktober, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich

Heinrich
Lofs

als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Lofs, dreizehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Carl Lofs, Arbeitsmann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; sein Mutter willigte in seiner Ehe mit mir;

und
du Maria
Barbara
Kuland

und die Maria Barbara Kuland, fünf Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Christian Kuland und der Augustine Maria Möller wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf; sein Mutter willigte in seiner Ehe mit mir.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten zweizehnten Monats Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im ersten zweizehnten Monats Oktober;
a) die Urkunde über die Verheirathung von Heinrich Lofs und Maria Barbara Kuland am zweiten und zweizehnten Monats Oktober;
b) die Urkunde über die Verheirathung von Heinrich Lofs und Maria Barbara Kuland am vierten und zweizehnten Monats Oktober;

Actum am ... zu Schriefbalm
...
...
...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Lofs und
Maria Barbara Suland*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Schlotz,*
... Jahre alt, Standes *...*
zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *...* des
Johann Peter Goldstein, *...* Jahre alt, Standes
... zu *Willech* wohnhaft, welcher
ein *...* des *Arnold Pickel,*
... Jahre alt, Standes *...*
zu *Willech* wohnhaft, welcher ein *...* des
des *Johann Wilhelm Cuender,* *...* Jahre alt,
Standes *...*, zu *Arvath* wohnhaft, welcher ein
... des neuen Ehegatt^m zu sein erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung *...*
...
...

*Act Jacob Schlotz
Johann Peter Goldstein
A. Pickel.*

*Johann Wilhelm Cuender
Marschen*

fünfzig, von zehn- und zwanzig Jahren
alt sind und zwanzig Jahre alt sind
und zwanzig Jahre alt sind;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich Birken*
und *Anna Catharina Wimmers*,
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Bonten*,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Stafners*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kuhmann* des neuen Ehegattens, des
Heinrich Johann, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Büchlers zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Kuhmann* des neuen Ehegattens, des *Gerhard Minder*,
fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Büchlers*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kuhmann* des neuen Ehegattens, und
des *Michael Ringen*, sechs und zwanzig Jahre alt,
Standes *Ludwigs*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Kuhmann des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Compromissäre,
inswyzunächst, verstanden das Nützliche
und Wohlthätige anzuwenden und zu thun,
inswyzunächst zu thun.

Joseph Bonten
Konrad Johann
Johann Minder
Mich. Ringen
Pravere

J. Heinrich Birken
A. Catharina Wimmers
Johann Ludwigs
Anton M. Wimmers
Anton Johann Bonten

e, Subyulijfen Junes Großmutter, mit demselben Datum desfalls Mannes erst,
 vom dritten April 1774 geboren, fünf und zwanzig;
 f, Subyulijfen des Großvaters, Mannes 1774 geboren, vier und
 zwanzig; die Mutter des 1774 geboren, fünf und zwanzig;
 g, Subyulijfen des Großvaters, mit demselben Datum, zu St. Georg-
 stenen, Mannes fünf und zwanzig vom Jahr 1774, mit
 zwanzigsten October 1774 geboren, vier und zwanzig;
 h, Subyulijfen des Großvaters, zu Kleinellern Mannes vierzig
 vom Jahr 1774, mit zwanzigsten August 1774 geboren, vierzig;
 i, die Eheleute hinsten des Landes, zu Glehen Mannes fünfzig
 vom Jahr 1774, mit zwanzigsten October 1774 geboren, vier und
 zwanzig;
 k, die Eheleute hinsten des Landes desfalls, Mannes
 sieben vom Jahr 1774, mit zwanzigsten März
 1774 geboren, fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Leonhard Abels und*
Maria Sibilla Mores

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Pickels*
 eines fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Kleinrentner*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kommendant* der neuen Ehegatten, des
Joseph Wörz, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Paul Wörz zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Kommendant* der neuen Ehegatten, des *Mattias Fuchs*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kommendant* der neuen Ehegatten, und
 des *Peter Mores*, fünf und fünfzig Jahre alt,
 Standes *Lehrer*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Kommendant der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben hinstenliche Ehegatten,
 hinstenliche, vier vom des Matus des
 Landes und des hinsten Peter Mores, hinsten
 hinstenliche hinstenliche hinstenliche zu sein.

Johann Leonhard Abels
Maria Sibilla Mores
J. Pickels
J. Wörz
Paul Wörz
Marsier

Rov

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am neun und zwanzigsten October, Neun und zweifel Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Propmann Marcie Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Propmann, sechs und sechszig Jahre alt, geboren zu St. Joris Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Jacob Propmann und der Anna Margaretha Herrmanns, sechszig und zwei Jahre alt wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und
Wilhelm
Propmann
und
Anna
Patricia
Höthen.

und die Maria Patricia Höthen, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Heinrichsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Mattias Höthen und der Maria Patricia Pöllen, sechszig Jahre alt wohnhaft zu Heinrichsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie haben einander freiwillig und in ihrem gütlichen Einverständnis;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten und die andere am zweifelsten Laufenden Neunten October; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die öffentliche Verkündung des Heirath Vertrages am St. Joris, Neun und zweifelsten Januar sechszig und zweifelsten Neun und zweifelsten October;
- b, die öffentliche Verkündung des Heirath Vertrages am Neersen Neun und zweifelsten Januar sechszig und zweifelsten October;
- c, die öffentliche Verkündung des Heirath Vertrages am St. Joris, Neun und zweifelsten Januar sechszig und zweifelsten October;

c, die Gekrönte Braut dem Brautgatten
 Brautgatten dem Brautgatten dem Brautgatten
 die Braut dem Brautgatten dem Brautgatten
 die Braut dem Brautgatten dem Brautgatten
 die Braut dem Brautgatten dem Brautgatten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gerhard Terhard und
 Anna Maria Jacobina Hansen,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Gounger
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert und zwanzig Jahre alt, Standes

Nach geschehener Vorlesung haben wir mit uns abgemacht...

Gerh. Terhard

Jacobine Hansen

Carl Gounger

Severin

Severin

Severin

Severin

Marius

Ron

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und
Johann
Gerhard
Eichmann

Im Jahre tausend achthundert sieben und fünfzig am neunzehnten
November Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Naville

Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Gerhard Eichmann
sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich

und
dau Sibilla
Margaretha
Priester

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Peter Eichmann

und der Anna Lucia Hartmann, Tagelöhnerin
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, die

zusammen stehen willigen in dies.
Ehevertrage;

und die Sibilla Margaretha Priester, sieben
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinborsdorf Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Grundbesitzerin, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Hubert
Tagelöhner Hubert Priester zuletzt wohnhaft in Kleinborsdorf und der

Tagelöhnerin Margaretha Marschal wohnhaft
zu Kleinborsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, die

zusammen stehen willigen in dies.
Ehevertrage;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten October und die andere am neunten November vorfunften Ortes, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Geburtsurkunde des Wilhelm Naville, geboren am neun und fünfzigsten November vorfunften Ortes;
 - b, die Geburtsurkunde der Sibilla Margaretha Priester, geboren am sechs und zwanzigsten October vorfunften Ortes;

- C. In Gegenwart der beiden Aeltern, Nennens
 wirt man selbstem Meent vorkynfufimert
 den den Sonntzig zu Gehen;
- D. In Anwesenheit derer Eltern, Nennens
 wirt man selbstem Meent vorkynfufimert
 fündert man den Sonntzig zu Gehen;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Conrad Wefers* und

Maria Gertrud Spelter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrmann*
Stahlholz, *Sonntzig* Jahre alt, Standes *Stenograph*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Stammvater* des neuen Ehegatten, des
Carl Wiener, *und* *Sonntzig* Jahre alt, Standes
Stenograph zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Stammvater* des neuen Ehegatten, des *Johann Matthias*
Pongare, *und* *Sonntzig* Jahre alt, Standes *Stenograph*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Stammvater* des neuen Ehegatten und
 des *Herrmann Fischer*, *und* *Sonntzig* Jahre alt,
 Standes *Stenograph*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Stammvater des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Eurygomenisten
 einmüthig erklärt, daß sie dem Wort des
 Gesetzgebers vorkynfufimert vorkynfufimert
 vorkynfufimert zu sein.

Conrad Wefers
Johann Fischer
Lambert Pongare
Herrmann Fischer
Carl Wien
Jes. Marius Lenzinger
Gottfried Fischer
Marsen

Kon

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onsefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. ab
Peter
Johann
Küsters
und
d. 44
Louisa
Küsters

Im Jahre tausend achthundert zweihundert fünfzig, am zweizehnten
November Mittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Wichelm
Marselle Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Johann Küsters, sechs
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Arren
Regierungs-Departement Moermond, Standes Orthodoxer
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Anton Küsters
und der Johanna Verhaegh, zweizehnen
wohnhaft zu Haldeken Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Evangelischer, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jährige Tochter des Johann
Hermann Küsters, zwei jähriger Sohn, und der
Anna Catharina Schell wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Das
erste Mal am zweizehnten in dieser
Stunde zweizehnen Uhr;

und die Louisa Küsters, zweizehnen
und Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Evangelischer, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweizehnen jährige Tochter des Johann
Hermann Küsters, zwei jähriger Sohn, und der
Anna Catharina Schell wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Das
erste Mal am zweizehnten in dieser
Stunde zweizehnen Uhr;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehnten und die
andere am zweizehnten Monat November
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein gebührenloses und zweizehnen jähriger Anton
Küsters zwei jähriger Sohn, geboren zu Willrich
zweizehnen Monat November im Jahre zweizehnen
in Arren zweizehnen Uhr;
- b) Ein gebührenloses und zweizehnen jährige Louisa
Küsters zwei jährige Tochter, geboren zu Willrich
zweizehnen Monat November im Jahre zweizehnen
zweizehnen Uhr;

9. In Anwesenheit ihrer Mütter, Pünnes
zwei und fünfzig vom ersten Junij 1787
zufundert und fünfzig des Jahres

Der hiesigenen pro dignitate in der Stadt
bürgerliche Ordnung vorerwähnter hiesiger
Einschreibungs-Offizier in der hiesigen
dem hiesigen hiesigen Hof- und
Stamm-gerichte,

3

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Johann Küsters
und Louisa Küppers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pichels,
seiner fünfzig Jahre alt, Standes hiesiger
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Matthias Türks, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes
Pfeifers zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jacob Selwangs,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes hiesiger
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und
des Conrad Plattens, hiesiger Jahre alt,
Standes Pfeifers, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Einspre-
wungen unterschrieben,

Peter Johann Küsters

Louise Küppers Johann Küppers

Antonius Küsters

Joanna Verhoogh

Matthias Türk Jacob Selwang

Conrad Plattens

Maassen

Pen

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

daß

*Johann
Hoeben*

Im Jahre tausend achthundert *zweihundert fünfzig* am *zwey und zwanzigsten* November *zwey und zwanzigsten* Uhr, erschienen vor mir *Willrich* Bürgermeister von *Willrich*

als Beamter des Personenstandes, der *Johann Hoeben*, *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Neustadt*

Regierungs-Departement *Limburg*, Standes *Ordnung* wohnhaft zu *Orefeld* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger

Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

und die *Maria Catharina Birken*, *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Ordnung*, wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jährige Tochter des *Anton und Matthias Birken*, *zwey und zwanzig* Jahre alt, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud Birken*, zuletzt wohnhaft zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

und
die *Maria
Catharina
Birken*.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Willrich und Orefeld* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zwey und zwanzigsten* October und die andere am *zwey und zwanzigsten* November *zwey und zwanzigsten* Jahres;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

Jene Urkunden sind:

a, die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

b, die *unverlebten* *Anton und Nicolas Hoeben* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Willrich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *zwey* jähriger Sohn des *Anton und Nicolas Hoeben*, zu *Neustadt* wohnhaft, und der *unverlebten* *Antoinette Maria Gertrud van Straalen*, zuletzt wohnhaft zu *Neustadt* Regierungs-Departement *Limburg*.

C, die Eheliche, ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig
 und die Braut ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 D, die Braut ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 E, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 F, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 G, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 H, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 I, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 K, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 L, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 M, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 N, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 O, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 P, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 Q, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 R, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 S, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 T, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 U, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 V, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 W, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 X, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 Y, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;
 Z, das Brautpaar ist einmündig, das Brautpaar ist einmündig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Kouben und*
Anna Maria Catharina Birken

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Kouben*,
 eines und fünfzig Jahre alt, Standes *Stifts*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des
Heinrich Wierich, eines und zwanzig Jahre alt, Standes
Stifts zu *Willeich* wohnhaft, welcher
 ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des *Joseph Thorsen*,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Stifts*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, und
 des *Joseph Priester*, eines und zwanzig Jahre alt,
 Standes *Lehmann*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben wir einmündig
 unterschrieben, unterschrieben dem Brautpaar
 bezeugend, unterschrieben unterschrieben,
 unterschrieben zu sein.

Johann Kouben
Anna Birken
M. Z...
Kuben Z...
Z...
Joseph Priester *Ma...*

Ror

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechshundert fünfzig am funfzehnten zweiten Monat November Abend erschienen vor mir Wilhelm Mameice Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Hefs, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freigeborener wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des verstorbenen Lieserwund Jacob Hefs, gebürtig in Dalben, wohnhaft und der verstorbenen Wilhelmine Soren, gebürtig in Wuppertal, gebürtig wohnhaft zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Heinrich
Hefs
und
Anna
Christina
Kubertina
Kroelitz

und die Anna Christina Kubertina Kroelitz, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Pien Regierungs-Departement Aachen, Standes Freigeborener, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Freigeborenen Johann Heinrich Kroelitz, in Püttgen wohnhaft, und der verstorbenen Anna Maria Eva Geichs, gebürtig in Püttgen wohnhaft zu Püttgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am funfzehnten zweiten Monat November Abend; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Geburtsurkunde des Heinrich Hefs, gebürtig in Püttgen, am zweiten Monat November Abend zweijährig, won gefaßt am zweiten Monat November Abend zweijährig in Püttgen;
- b, die Geburtsurkunde der Anna Christina Kubertina Kroelitz, gebürtig in Püttgen, am zweiten Monat November Abend zweijährig, won gefaßt am zweiten Monat November Abend zweijährig in Dalben;
- c, die Eheurkunde des Johann Heinrich Kroelitz und der Anna Maria Eva Geichs, gebürtig in Püttgen, am zweiten Monat November Abend zweijährig, won gefaßt am zweiten Monat November Abend zweijährig in Püttgen;

1. Subyektive Prüfung: Großmutter und Großvater des Bräutigams
 sind am 20. März 1871, von 11 Uhr bis 12 Uhr, in der
 Kirche zu ...
2. Subyektive Prüfung: Großmutter, Bräutigam und die Braut
 sind am 20. März 1871, von 11 Uhr bis 12 Uhr, in der
 Kirche zu ...
3. Subyektive Prüfung: Großmutter, Bräutigam und die Braut
 sind am 20. März 1871, von 11 Uhr bis 12 Uhr, in der
 Kirche zu ...
4. Die Eltern des Bräutigams, Bräutigam und die Braut
 sind am 20. März 1871, von 11 Uhr bis 12 Uhr, in der
 Kirche zu ...
5. Die Eltern der Braut, Bräutigam und die Braut
 sind am 20. März 1871, von 11 Uhr bis 12 Uhr, in der
 Kirche zu ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Karl Wilhelm Kessler und
Anna Christina Albertina Kivelitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Adolf Cuto*,
 und *zweizehn* Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des
Wilhelm Lorenz, *zweizehn* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Wien* wohnhaft, welcher
 ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, des *Anton Wefers*, *fünf*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Wien* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegatten, und
 des *Carl Wien*, *zweizehn* Jahre alt,
 Standes *Lehrer*, zu *Wien* wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschäner Vorlesung haben sämmtliche Eingezeichnete
 unterschrieben, und das oben beschriebene
 alles richtig und ohne Einwendung
 zu sein.

Kessel
Adolf Cuto
Wilhelm Lorenz
Anton Wefers
Carl Wien

Alte...

Bürgermeisterei Willeich Kreis Onfsee Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert habeun mit fünfzig an sieben und zwanzigsten
November, Abend um neun Uhr, erschienen vor mir Wichard
Mansfeld Bürgermeister von Willeich

als Beamter des Personenstandes, der Hermann Haas, sechs und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Waelinghoven

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger

Sohn des Johann Haas
und der Margaretha Kibbelin, Engländerin, beide ledig, gebürtig
wohnhaft zu Waelinghoven Regierungs-Departement Düsseldorf;

Hermann
Haas
und
Christina
Herbertina
Getz

und die Christina Herbertina Getz, sechs und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Grevenbroich Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willeich
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Hermann

Getz und der
Anna Catharina Kamps, Engländerin, beide ledig, gebürtig wohnhaft

zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am sechsten November October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein legalisirtes Heirathsbuch des Mannes, Hermann Haas, geboren zu Waelinghoven, am ...
- b) Ein legalisirtes Heirathsbuch der Frau, Christina Herbertina Getz, geboren zu Grevenbroich, am ...
- c) Ein legalisirtes Heirathsbuch des Mannes, Johann Haas, geboren zu Waelinghoven, am ...
- d) Ein legalisirtes Heirathsbuch der Frau, Margaretha Kibbelin, geboren zu Waelinghoven, am ...
- e) Ein legalisirtes Heirathsbuch des Mannes, Hermann Haas, geboren zu Waelinghoven, am ...
- f) Ein legalisirtes Heirathsbuch der Frau, Anna Catharina Kamps, geboren zu Waelinghoven, am ...

1857

Heirath

Bürgermeisterei
Im Jahre tausend achthundert

No.
Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

als Beamter des Personenstandes, der

Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

Regierungs-Departement
wohnhaft zu

Jahre alt, geboren zu
, Standes

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des
und -der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu
, Standes

Regierungs-Departement
, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der
wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Urkunden mit des Notarius Nr. 43. zu
Orteil vom 31. Dezember 1857
8 Urk.
von Bürgermeister
Marsille.*

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
27	Abels Joh. Leonard	Okt. 17
7	Baues Johann Heinrich	Jan. 27
8	Bettler Joh. Hermann	" 28
31	Birker Joh. Heli	Okt. 17
39	Birker Mar. Cath.	Nov. 18
28	Birker Pet. Jacob	Okt. 3
35	Brattels An. Barb.	Nov. 4
22	Brocker Mar. Elis.	Juli 14
14	Brocker Wall. Gerte.	April 14
21	Busch Mar. Cath.	Juli 9
36	Bauister Sil. Cath.	Nov. 14
16	Caspers An. Cath.	Mai 20
12	Dalle van, Willh	Dec. 24
2	Dibbers Joh. Jacob	Jan. 10
36	Eckmann Joh. Jerh.	Nov. 14
6	Ehlen Mar. Cath.	Jan. 26
43	Engels Mar. Cath. Seb.	Dec. 24
15	Fander Pet. Joh.	Mai 14
5	Fischer Agnes	Jan. 14

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
2.	Flatters An. Elis.	Jan. 9
18	Funke Herr. Helg.	Juni 10
42	Gehrstina Hubertina	Nov. 27
20	Gies Joh. Bern.	Juli 11
42	Haas Gertrud	Nov. 27
34	Hannen An. Maria Jac.	Oct. 26
17	Hansen An. Cath.	Juni 3
12	Hartmann An. Louisa	Febr. 19
23	Haus An. Cath.	Juli 25
4	Heintges Cath.	Jan. 14
11	Heintges Joh.	Febr. 19
1	Herms Joh. Pet.	Jan. 8
41	Hess Helg.	Nov. 25
23	Heizer Pet. Jus.	Juli 25
37	Höthen Mar. Cath.	Oct. 24
39	Houben Joh.	Nov. 18
22	Houter fr. Willh.	Juli 14
29	Höpfer M. Theres. Hub.	Oct. 10
7	Hötschges An. Josephin	Jan. 27
25	Hüppertling Mar. Paul.	Aug. 31
16	Hüsgen Pet. Willh.	Mai 20
10	Hütten Gerh.	Febr. 13

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
4.	Gugmann Joh. Pet. Friederich	Jan. 14
18	Kallen An. Louisa	Jung. 10
17	Kaufels Joh. Math.	Jung. 3
41	Kivelite. An. Eva. Klus.	Nov. 28
2	Klujken Pet. Joh.	Jan. 9
11	Kremerhoff An. Cath.	Febr. 19
33	Krojanus Willh.	Oct. 24
38	Küppers Louisa	Nov. 14
13	Küppers Mar. Barb.	Febr. 20
38	Küsters Pet. Joh.	Nov. 14
3	Langels An. Gertr.	Jan. 10
10	Lethen An. Maria	Nov. 18
6	Lhoes Casp.	Jan. 26
30	Lofs Hch.	Oct. 14
32	Mones Mar. Sib.	Oct. 19
29	Müllenbruch Joh. Pet.	Oct. 10
21	Nidges Willh.	Juli 9
8	Paulessen An. Maria	Jan. 28
28	Plathen An. Josephina	Oct. 3
1	Polmanns Mar. Cath.	Jan. 8.

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
26	Queder Mich.	Sept. 17
5	Reinartz Franz Ant.	Jan. 14
27	Reinnes Joh. Ant.	Sept. 28
15	Rövelhof Joh ^e Marg.	Mai 14
24	Römmers Anna	Aug. 12
30	Ruland Mar. Barb.	Oct. 14
20	Schellen Maria Adelt.	Juli 4.
27	Schlottz An. Cath.	Sept. 28.
12	Schmitt Pet. Aug.	Febr. 19
13	Schmitt Pet. Willh.	" 20
9	Schweincus Cath. Elis.	Jan. 21.
37	Spreten Mar. Gerta.	Nov 14
35	Spicker Jacob.	Nov 15
19	Spielhagen Sib. Cath.	Juni 25
34	Terhard Gerhard	Oct. 26
14	Thomassen Joh. Math.	April 24
37	Wefers Conrad	Nov. 14
40	Wefers Joh. Christ.	Nov. 18.
25	Wernes Joh. Jacob	Aug. 31
19	Wilms Simon	Juni 25

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
31	Wimmers An. Cath.	Oct. 17
26	Wimmers An. Marg.	Sept. 17
9	Wimmers Jacob.	Jan. 21
24	Winands H ^{er} Wilh.	Aug. 12
10	Zelters An. Magd.	Febr. 13